

Workshop: Harmonisierte Meldung an Vergiftungsinformationszentralen

in der Wirtschaftskammer Österreich, Saal 7
Wien, 5. September 2018



Überblick zum Workshop

- 14:00 - 14:30 **Begrüßung und Kurzeinführung.**
Dr. Marko Sušnik, WKÖ
- 14:30 - 15:15 **Eckpfeiler der Meldepflicht** - Anforderungen und Fristen.
Dr. Christian Gründling, FCIO
- 15:15 - 15:45 **Laufende Arbeiten** - organisatorisches Umfeld und Umsetzung in Österreich.
Dr. Verena Ehold, BMNT
- 15:45 - 16:15 **Vergiftungen im Alltag** - praktischer Nutzen der gemeldeten Daten und Alltag der Vergiftungsinformationszentralen.
Dr. Tara Arif, VIZ
DDr. Dieter Genser
- ab 16:15 **Diskussion & Teilnehmerfragen**
- Ende spätestens 17:30

Moderation: Marko Sušnik



Einleitung - Österreich

- Status Quo in Österreich:
 - Meldung aller als „gefährlich“ eingestuftem Gemische &
 - Gemische mit gefährlichen Stoffen unter dem Einstufungsgrenzwertan die Umweltbundesamt GmbH.
- Verpflichtung gilt für den Erstinverkehrbringer in Österreich.
- Meldung bedeutet die Übermittlung des relevanten Sicherheitsdatenblattes - „SDB-Meldung“.
- Siehe ChemG 1996, § 54.



Einleitung - EU

- Andere EU-Mitgliedstaaten kennen ähnliche Verpflichtungen.
- Inhaltlich und prozedural nicht aufeinander abgestimmt.
- Harmonisierung (der Inhalte) gewünscht
 - Art. 45 (4) der CLP-Verordnung sieht das vor.

*„Bis 20. Januar 2012 nimmt die Kommission eine Überprüfung vor, um die Möglichkeit einer **Harmonisierung** der Informationen nach Absatz 1, einschließlich der **Festlegung eines Formats** für die Übermittlung von Informationen durch die **Importeure und nachgeschalteten Anwender** an die benannten Stellen, zu beurteilen. Auf der Grundlage dieser Überprüfung und nach Konsultation einschlägiger Akteure wie der European Association of Poison Centres and Clinical Toxicologists (EAPCCT) kann die Kommission eine **Verordnung** erlassen, mit der dieser Verordnung ein Anhang hinzugefügt wird.“*



Einleitung - Daten

- Angaben „vorbeugender und heilender Maßnahmen, vor allem in Notfällen“.
- Insbesondere chemische Zusammensetzung von Gemischen, die aufgrund ihrer
 - gesundheitlichen oder
 - physikalisch-chemischen Auswirkungenals gefährlich eingestuft sind.
- Nutzen besonders für die Arbeit der Vergiftungsinformationszentralen
 - siehe auch ChemG 1996, § 25 Abs. 4:
 - VIZ der Gesundheit Österreich GmbH ist Notbeauskunftungsstelle in Vergiftungsfällen
 - Anzugeben im Sicherheitsdatenblatt unter Punkt 1.4 inkl. deren Notrufnummer (+43 1 406 43 43)



Einleitung - Prozedurales

- Studie wurde 2015 fertig gestellt und hier einige Eckpunkte:
 - Insgesamt haben wir EU-weit ~600.000 Notanfragen.
 - Am EU-Markt sind 2 bis 20 Mio. Gemische.
 - Eine Harmonisierung der Inhalte sinnvoll/effizient.
- Implementierung der Änderungen durch Verordnung (EU) 2017/542 vom 22. März 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [...] durch Hinzufügung eines Anhangs über die harmonisierten Informationen für die gesundheitliche Notversorgung

→ ANHANG VIII
Harmonisierte Informationen für die gesundheitliche
Notversorgung und für vorbeugende Maßnahmen



Einleitung - Prozedurales

- Inkrafttreten am 1. Jänner 2020.
- Übergangsfristen bis 1. Jänner 2025 möglich, aber Achtung beim Detail!
- Im Wesentlichen zwei Hauptelemente:
 - Harmonisiertes Format und EU-Produktkategorisierungssystem (PCN)
→ mit diesen werden Daten an die zuständigen nationalen Stellen übermittelt.
 - Der eindeutige Rezepturidentifikator, der s.g. UFI (Unique Formula Identifier)
→ ist ein neues Kennzeichnungselement am Kennzeichnungsetikett



Einleitung - Zukunft

- Im Laufe 2018:
 - Machbarkeitsstudie EU-weites Portal;
 - EU-PCS Fertigstellung;
 - Fertigstellung diverser Leitlinien und Handbücher
 - Workability Study
- Im Laufe 2019:
 - Übermittlungssysteme sollten verfügbar sein;
 - Fertigstellung des EU-Portals;
 - freiwillige Mitteilungen nach neuem System bereits möglich
- Erste verpflichtende Meldungen ab 1. Jänner 2020.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Marko Sušnik
Wirtschaftskammer Österreich
Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
E marko.susnik@wko.at
T + 43 (0)5 90 900 4393

